

STADT HAREN (EMS) LANDKREIS EMSLAND

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) "SPORTGELÄNDE / FREIZEITANLAGE WESUWE" M. 1:1000



Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde Haren(Ems), Stadt Flur:13
Gemarkung Wesuwe Maßstab 1:1000

Verordnungsnummer für die Stadt Haren (Ems)
erteilt durch das Ministerium Meppen am 29.10.1985
Az: A 10032/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.10.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit über neu zu bildenden Grenzen und Schwierigkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen den 18. Nov. 1986

Meppen
Im Auftrage:
[Signature]
Gemeindevorstand

- Planzeichenerklärung**
Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981 (BGBI. I S. 833) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBI. I S. 1763)
- I. Maß der baulichen Nutzung**
450qm Grundfläche max.
800qm Geschößfläche max.
I Zahl der Vollgeschosse
- II. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen**
— Baugrenze
- III. Verkehrsflächen**
— Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie
— Fußweg
P Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkplätze)
— Abgrenzung Straßenverkehrsfläche/ Fußweg
- IV. Hauptversorgungsleitungen**
— Unterirdische Versorgungsleitung (10 KV-Erdkabel)
- V. Grünflächen**
— Öffentliche Grünfläche
— Sportplatz
— Tennisplatzanlage
- VI. Planung, Nutzungsregelung und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
— Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
— Anzupflanzende Bäume
— Anzupflanzende Sträucher
- VII. Sonstige Planzeichen**
— Böschung
— Abgrenzung zwischen öffentlichen Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 12.01.1976 (BGBI. I S. 2294, ber. S. 2617), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBI. I S. 265 ff.) und der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) i. V. m. der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1976 (Nds. GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) * hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebststehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

* zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 10.05.1986 (Nds.GVBl.S.140)

Festsetzungen:
durch Text:
Innerhalb des überbaubaren Bereiches der öffentlichen Grünfläche mit der Zwecknutzung "Tennisanlage" sind nur nachbauliche Anlagen, die mit dem Betrieb desselben wie Clubhaus, Umkleidekabine und Toilettenanlagen zusammenhängen, zulässig.

Gestalterische Festsetzungen:
Die Gebäudehöhe darf an der Traufseite bei eingeschossiger Bebauung 3,50 m, gemessen von überkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum oberen Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes, nicht überschreiten.
Das Gebäude ist mit einem Sattel- bzw. Walmdach zu errichten.
Die Dachneigung wird mit 24° bis 32° festgesetzt.

Hinweis:
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Wesuwe Esch", genehmigt durch den Landkreis Emsland am 24. Mai 1983, Az.: 65-610-303-190, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.
Das Sichtdreieck ist von allen baulichen Anlagen und jedem Bewuchs und sichtbehindernden Gegenständen aller Art, die höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante sind oder werden, dauernd freizuhalten.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 11.10.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportgelände / Freizeitanlage Wesuwe" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 21.10.1985 ortsüblich bekanntgegeben.

Haren (Ems), den 10.11.1986
[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 01.07.1986 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.07.1986 ortsüblich bekanntgegeben.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.07.1986 bis 27.08.1986 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Haren (Ems), den 10.11.1986
[Signature]
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.09.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 10.11.1986
[Signature]
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde **Landkreis Emsland** (Az.: 65-610-303-181) vom heutigen Tage genehmigt. Die öffentlich gewordenen Teile sind mit Art. 1 des Gesetzes vom 10.05.1986, § 1 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen den 15. April 1987
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
[Signature]
BAUDIREKTOR

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15.05.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 14 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.05.1987 rechtsverbindlich geworden.

Haren (Ems), den 20.05.1987
[Signature]
Stadtdirektor i.V.
[Signature]

STADT HAREN (EMS)
Der Stadtdirektor

MASSNAHME: BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)
"SPORTGELÄNDE / FREIZEITANLAGE WESUWE"

MASSTAB: 1:1000	PLAN - NR.	ANLAGE - NR.
PLANAUFSTELLER: <i>[Signature]</i>	BAUAMTSLEITER: <i>[Signature]</i> (BAR)	
ÄNDERUNG:	HAREN (EMS)	
vom	den 19	

(KLEY)